

Die Haftung der Diensteanbieter

Vortrag am 1. Österreichischen IT-Rechtstag am
23.6.2007

Franz Schmidbauer

www.internet4jurists.at/it-rechtstag2007/



Diensteanbieter § 3 Z 2 ECG:

- Access-, Host- und Contentprovider
- Website-Betreiber
- Versteigerungsplattform
- Foren-Betreiber
- Weblog-Betreiber
- Suchmaschinenbetreiber
- Registry
- W-LAN-Betreiber (LG Hamburg)



Haftung = Verantwortlichkeit (§ 3 Z 8 ECG)

- eigenes Verhalten
- fremdes Verhalten
- für Schadenersatz
- für Unterlassung
- nur bei Verschulden
- auch ohne eigenes Verschulden



Räumlicher Verantwortungsbereich

- Österreich
- deutscher Sprachraum
- EU
- weltweit

Der Diensteanbieter kann unter bestimmten Voraussetzungen überall und nach jedem nationalen Recht geklagt werden.

zum Kapitel Gerichtszuständigkeit und Internationales Privatrecht



E-Commerce-Richtlinie und E-Commerce-Gesetz

Haftungsbefreiungen für:

Zugang und Durchleitung:	Art 12	§ 13
Caching	Art 13	§ 15
Hosting	Art. 14	§ 16
Suchmaschinen		§ 14
Linksetzer		§ 17
keine allgem. Überwachungspflicht	Art 15	§ 18
Herkunftslandprinzip	Art 3	§ 20



Die Judikatur

Keine Anwendung der Haftungsfreistellung bei Unterlassungsansprüchen

- BGH, 11.3.2004, [I ZR 304/01](#) - Ricardo-Rolex
- BGH, 27.3.2007, [VI ZR 101/06](#) - anonymer Poster
- BGH, 19.4.2007, [I ZR 35/04](#) - Rolex bei eBay
- OGH, 21.12.2006, [6 Ob 178/04a](#) - Ehrenbeleidigung im Gästebuch



Ausschluss der Haftungsbefreiungen bei Unterlassungsansprüchen:

Art. 12-14 Abs. EC-RL:

"Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern."

§ 19 ECG:

"Die §§ 13 bis 18 lassen gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Gericht oder eine Behörde dem Diensteanbieter die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann, unberührt."



Österreich:

Haftungsbefreiungen kaum angewendet, da nur Haftung des Gehilfen, wenn der Täter bewusst gefördert wird.

Deutschland:

Strenge Störerhaftung, wenn Rechtsverletzung adäquat verursacht und zumutbare Prüfpflichten verletzt.



Voraussetzungen für die Beihilfe-Haftung des Diensteanbieters in Ö:

- **Betreiber weiß davon, er wurde also darauf hingewiesen**

und

- **die Rechtsverletzung ist eindeutig als solche erkennbar**

OGH: für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig erkennbar:

- [OGH 24.5.2005, 4 Ob 78/05g - flirty.at](#)
- [OGH 6.7.2004, 4 Ob 66/04s - megasex.at](#)
- **Wissen des "Hobymoderators nicht zurechenbar**
 - [OLG Wien, 3.8.2006, 3 R 10/06x](#)



Voraussetzungen für die Haftung des Diensteanbieters in D:

- **adäquate Verursachung**
- **Verletzung zumutbarer Kontrollpflicht**
 - [BGH, 11.3.2004, I ZR 304/01 Ricardo-Rolux](#)



Im Wiederholungsfall stellt sich die Frage der Überwachungspflicht:

In Art. 15 ECRL, § 18 Abs. 1 ECG, § 7 TMG heißt es:

"keine allgemeine Verpflichtung zu überwachen",

woraus abgeleitet wird,

dass es eine solche Pflicht in besonderen Fällen schon geben kann;

daraus ergibt sich als 3. Fall der Haftung:

- Verletzung einer zumutbaren Kontrollpflicht
 - LG Feldkirch, 5.5.2004, 3 R 142/04m - Ehrenbeleidigung im Gästebuch
 - OGH, 21.12.2006, 6 Ob 178/04a Ehrenbeleidigung im Gästebuch



Arten von Kontrollpflichten

- nur Beseitigungspflicht, aber keine Überwachungspflicht bez. zukünftiger Verstöße
 - Brandenburgisches OLG, 13.6.2006, 6 U 114/05 - Porno-DVDs

- **Überwachungspflicht nach erstem Vorfall**

- [LG Hamburg, 2.12.2005, 324 O 721/05 - Heise-Forum 1](#)
- [OLG München, 21.9.2006, 29 U 2119/06 - Lateinübersetzungen bei eBay](#)

- **Überwachungspflicht bei brisanten Themen**

- [OLG Hamburg, 22.8.2006, 7 U 50/06 - Heise-Forum 2](#)



Nach der Art der Überwachung:

- **Nachkontrolle**

- [OLG Hamburg, 22.8.2006, 7 U 50/06 - Heise-Forum 2](#)
- [OLG Düsseldorf, 7.6.2006, I-15 U 21/06 - Pornokönig](#)

- **Überwachung vor Freischaltung**

- [LG Hamburg, 2.12.2005, 324 O 721/05 - Heise-Forum 1](#)



Täter bekannt oder nicht

- **Haftung nur bei anonymen Täter**

- [OLG Düsseldorf, 26.4.2006, I-15 U 180/05 - anonymer Poster](#)

- **Haftung auch neben dem bekannten Täter**

- [BGH, 27.3.2007, VI ZR 101/06 - anonymer Poster](#)



Die Verbreiterhaftung in Österreich

- § 1330 Abs. 2 ABGB technischer Verbreiter
- Haftung nicht erst bei bewusster Förderung, sondern bereits bei fahrlässiger Unkenntnis
- Übernahme der deutschen Judikatur
 - ◊ OGH, 21.12.2006, [6 Ob 178/04a](#) - Ehrenbeleidigung im Gästebuch



Die medienrechtliche Haftung

- Medienbegriff nach § 1 MedienG
- Ansprüche nach dem Mediengesetz
- Haftungsausschluss MedienG contra ECG
 - ◊ OGH, 21.12.2006, [6 Ob 178/04a](#) - Ehrenbeleidigung im Gästebuch



Eigene Erfahrung als Forenbetreiber

- Notwendigkeit der Überwachung - Ruf des Anbieters
- Problem der Zumutbarkeit
- Zusperrern als ultima ratio



Eigene Überlegungen

- Grundrecht auf Meinungsfreiheit
- Interessensabwägung
- Problem der Erkennbarkeit der Rechtsverletzung
- zumutbare Anforderungen
- Gedanke der Förderung der Diensteanbieter
- einmal ist keinmal oder "virtueller Freibiss"



Ausblick auf die Zukunft

- EU-Kommission überprüft deutsche Rechtsprechung zur Providerhaftung - [Heise-Artikel vom 15.6.2007](#)
- Überprüfung durch EuGH - Vorabentscheidung? (wie beim [Impressum](#))



Literatur

- Mark Bedner, Haftung des Betreibers von Internetforen, JurPC Web-Dok. 94/2007
- Michael Bernd, Verschärfte Haftung für Forenbetreiber - Der Anfang vom Ende der Kultur der offenen Diskussion? 6/2006, JurPC Web-Dok. 75/2006
- Thomas Gramespacher, Dem Betreiber fremde, rechtswidrige Inhalte in Internet-Communitys und Internet-Foren: Abmahnung, Unterlassung, Beseitigung - TDG und Störerhaftung ? JurPC Web-Dok. 131/2005
- Spindler, Gerald, Die Verantwortlichkeit der Provider für "Sich-zu-Eigen-gemachte" Inhalte und für beaufsichtigte Nutzer, MMR 2004, S. 440 ff.

weitere Fälle auf

<http://www.internet4jurists.at>

(Kapitel Diensteanbieter)